

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 24.06.2021**

Beschluss-Nr.: 164-(VII.)/2021

Gegenstand der Vorlage:

Ausscheiden des Mitgliedes des Stadtrates Reinhard Schreiber und Nachfolge

Gesetzliche Grundlage:

§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA
§ 41 Abs. 1 KWG LSA

Begründung:

Herr Reinhard Schreiber nahm am 11.09.2019 (Posteingang 12.09.2019) den im Stadtrat übergegangenen Sitz von Frau Kerstin Bruer an.

Mit Beschluss vom 10.10.2019 stellte der Stadtrat fest, dass bei Herrn Schreiber ein Hinderungsgrund gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA vorliegt.

Hiergegen klagte Herr Schreiber mit Klageschrift vom 06.11.2019. Aufgrund eines Hinweises des Gerichts nahm er die Klage in dem Verfahren 9 A 414/19 zurück. Das Verfahren wurde eingestellt.

Mit weiterer Klage (9 A 116/20 MD) vom 14.04.2020 (nach Durchführung des Vorverfahrens) wandte er sich gegen den o. g. Beschluss des Stadtrates. Die Klage wurde als unzulässig abgewiesen, da der Widerspruch unzulässig, weil verspätet, war.

Nach Mitteilung des Rechtsanwaltes des Stadtrates vom 27.04.21 aufgrund telefonischer Nachfrage beim Verwaltungsgericht Magdeburg ist das Urteil seit dem 23.04.21 rechtskräftig.

Damit ist der Beschluss des Stadtrates vom 10.10.19, dass eine Unvereinbarkeit vorliegt, in Gestalt des Widerspruchsbescheides (Beschlusses) vom 05.03.2020 bestandskräftig.

Gem. § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KVG LSA scheidet das ehrenamtliche Mitglied aus der Vertretung aus mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Vertretung.

Darauf, dass die Hinderungsgründe jetzt nicht mehr vorliegen, kommt es nicht an.

Durch das Ausscheiden eines ehrenamtlichen Mitgliedes der Vertretung wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt. (§ 42 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA).

Als nächst festgestellter Bewerber rückt von der Liste der Wählergruppe WPA (Wählergemeinschaft Pro Althaldensleben) **Herr Patrick Thräne** nach. Herr Patrick Thräne hat das Mandat am 07.05.21 (Posteingang 11.05.21) angenommen.

Herr Thräne ist Beschäftigter bei der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH. Leitende Beschäftigte einer juristischen Person können nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA nicht Gemeinderäte dieser Gemeinde sein, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ mehr als die

Hälfte der Stimmen hat.

Unter leitenden Beschäftigten sind Personen zu verstehen, die in der juristischen Person nach ihrer Stellung oder nach ihrem Dienstvertrag erhebliche eigenverantwortliche Aufgaben im wesentlichen weisungsfrei wahrnehmen oder zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Beschäftigten befugt sind.

Eine leitende Tätigkeit und damit Unvereinbarkeit liegt nicht vor, da nach Auskunft der Wohnungsbaugesellschaft mbH im März 2019 keine eigenverantwortliche und weisungsfreie Aufgabenwahrnehmung, keine Personalbefugnis und keine Verantwortung für Finanzen gegeben ist.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	17.06.2021	
Stadtrat	24.06.2021	

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stellt gem. § 42 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA fest, dass Herr Reinhard Schreiber mit dem 23.04.2021 aus dem Stadtrat ausscheidet.

Der Sitz geht gemäß § 41 Abs. 1 KWG LSA auf Herrn Patrick Thräne über.

In Vertretung

Wendler
stellv. Bürgermeisterin